

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. März 1998

585. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Bauma ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 6. Juni bis 5. Juli 1995 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Nach der Auflage erfolgte die zusätzliche Einzonung der Parzelle Kat.-Nr. 781 und eines Teiles der Parzelle Kat.-Nr. 5011. Die neuen Bauzonen stossen nicht an Wald.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Bauma wird gemäss den folgenden Waldgrenzenplänen, alle datiert vom 9. Mai 1995, festgesetzt:

Plan-Nr.	Name	Massstab
1	Frauwis/Homberg	1:1000
2	Breitacher	1:500
3	Oberzelg	1:500
4	Vogelsang, Laubberg	1:1000
6	Auwis/Juckern	1:1000
7	Böndler	1:1000
8	Altlandenbergr	1:500
9	Widen/Schattenwis	1:1000
10	Gruebbach/Sunnerai	1:1000
11	Hörnen	1:1000
12	Bäretswilerstrasse	1:500
13	Walzmühle	1:500
14	Seewadel	1:1000

II. Die Gemeinde Bauma wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Regierungsrates innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Bauma, 8494 Bauma, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Warthenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi